
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Plangenehmigung Gewässerausbau – Hochwasserschutz Reischklambach 1

Stadt Laufen

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49
Gewerbegebiet „Lepperding“ der Stadt Laufen;
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);
(Az. 12-Mi-6102.49-02) 2

Markt Berchtesgaden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) 3

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Plangenehmigung Gewässerausbau – Hochwasserschutz Reischklambach

Vorhaben: Plangenehmigung Gewässerausbau – Hochwasserschutz Reischklambach

Grundstück: Fl. Nrn. 63, 72/7, 72, 173, 174, 1082, Gemarkung Karlstein, Stadt Bad Reichenhall

Antragsteller: Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 1, 83435 Bad Reichenhall

Gegenstand des Vorhabens ist der Hochwasserschutz für den Ortsteil Karlstein der Stadt Bad Reichenhall gegenüber schadbringenden Abflüssen aus dem Reischklambach. Der Reischklambach wird durch mehrere Quellaustritte, welche in einem Gebiet südwestlich des Ortsteils Karlstein entlang des Knogels entspringen, gespeist. Er fließt in nordöstliche Richtung und verschwindet vollständig im Karst- und Kluftsystem. Der Reischklambach ist aufgrund von Karsterscheinungen nur periodisch wasserführend. Bei Starkregenereignissen ist mit erhöhtem Oberflächenabfluss zu rechnen, was zu einer schnellen Mobilisierung von Geschiebemengen aus Hangablagerungen führen kann.

Der Schutzgedanke der Hochwasserschutzmaßnahme für den Reischklambach besteht in der Retention und Filterung von Geschiebe und Schwemmholz aus dem Abflussgeschehen in der Reischklamm und der schadlosen Durchleitung des Niederschlagswassers in der neuen Verrohrung bis zur Einleitung in den Unterwasserkanal.

Folgende wasserrechtliche Maßnahmen sind geplant:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz für den Reischklambach teilen sich im Wesentlichen in zwei Bereiche auf. Zum einen umfasst die Maßnahme den Neubau des Geschiebe- und Schwemmholzrückhaltes (Ersatzneubau) inkl. Unterhaltungsweg auf Höhe der Thumseestraße, sowie den Anschluss und Neubau der Ableitung bis in den Unterwasserkanal des Saalachkraftwerkes Kibling.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Errichtung eines Geschiebe- und Schwemmholzrückhaltes im Reischklambach:

- Funktion: Filterung und Retention von Geschiebe- und Schwemmholz
- Rückhaltevolumen ca. 110 m³
- Lage: ca. Station 0+670

Herstellung des Anschlusses und Neubaus der Verrohrung zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers des Reischklambachs inkl. Schachtbauwerken und Leitungskrümmern bis zur Einleitung in den Unterwasserkanal des Saalachkraftwerkes Kibling:

- Nennweiten DN1000/DN1200
- Länge ca. 670 m

Für den Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Nach Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Gewässerausbau eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 i.V.m. § 7 UVPG erforderlich. Gemäß § 9 Absatz 3, Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, weil durch den geplanten Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Es erfolgt ein Ersatzneubau eines bestehenden Einlaufbauwerks an derselben Stelle. Die ebenfalls bereits bestehende Ableitung bis zum Unterwasserkanal des Saalachkraftwerks Kiblich wird erneuert. Die angrenzenden Wohngebiete sind baubedingt durch Baustellenverkehr und Baulärm betroffen, dieser ist jedoch nur zeitlich begrenzt. Naturschutzrelevante Bereiche sind betroffen, durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid kann jedoch sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Die untere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Traunstein sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein haben in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann mit den entsprechenden Unterlagen im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 –Wasserrecht (Zimmer 202) - während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 31. Mai 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet „Lepperding“ der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102.49-02)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet „Lepperding“ gefasst. Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2023 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 05.04.2023 kann in der Zeit vom

21. Juni bis 20. Juli 2023

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jew. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten. Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Maßgebend ist jedoch die im Rathaus der Stadt Laufen ausliegende Fassung des Entwurfes.

Hinweis:

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen und dem Umweltbericht sowie die schalltechnische Untersuchung werden mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Planen, Bauen, Wohnen, Arbeitsbereiche Immissionsschutz, Gesundheitswesen, Wasserrecht, kommunale Abfallwirtschaft, Klimaschutzmanagement und Verkehrsmanagement), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, IHK. Die Informationen betreffen unter anderem die Siedlungs- und Raumstruktur, Nutzungsart und -umfang des Gebietes, städtebauliche Ausgestaltung, Solarenergienutzung, ÖPNV, Betriebsleiterwohnungen, Tiefgarage. Die Ergebnisse der fortgeschriebenen schalltechnischen Untersuchung wurden in die Entwurfsplanung eingearbeitet. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung.

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz sowie Planen, Bauen, Wohnen) und der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, sowie dem anerkannten Naturschutzverband „Wildes Bayern e. V.“. Die Informationen beziehen sich vor allem auf Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Grünflächen sowie Tier- und Artenschutz. Die Planung und der Umweltbericht werden um Aussagen zur Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto sowie zu Untersuchungen vor erforderlichen Baumfällungen ergänzt. Wie in der Begründung dargelegt entstehen geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.

Orts- und Landschaftsbild, Boden:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Bay. Landesamt für Denkmalpflege sowie des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein. Sie betreffen unter anderem die Siedlungs- und Raumstruktur, Nutzungsart und -umfang, mögliche Altlasten und Bodendenkmalpflege. Wie in der Begründung dargelegt entstehen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild.

Wasser:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Die Informationen beziehen sich in erster Linie auf Grundwasser, Wasserversorgung, Niederschläge, Regenwassernutzung, Abwasserbeseitigung und mögliche Altlasten. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Stadt Laufen
Laufen, den 01. Juni 2023

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, erfolgt die Abrechnung tageweise.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.
4. In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtigte schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich

nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

6. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
7. Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, entweder dem Markt Berchtesgaden ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen.
8. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.
9. Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 11 erfolgt.
10. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
11. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

Täglich 3 bis 4 Stunden	180,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	200,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	220,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	240,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	260,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	280,00 €
Täglich über 9 Stunden	300,00 €

b) Kindergarten:

Täglich 3 bis 4 Stunden	100,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	105,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	115,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	125,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	135,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	145,00 €
Täglich über 9 Stunden	155,00 €

2. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,50 € pro Essen. Die Essensgebühr für einen ganzen Monat beträgt 50,00 €.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

1. Das Benützungsentgelts nach Abs. 5 Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
2. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benützungsentgelts. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
3. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauffolgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
4. Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3

SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

5. Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 7

Geschwisterermäßigung Kindergarten und Kinderkrippe

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.08.2014 mit Änderung vom 31.05.2016 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 23. Mai 2023
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister
